

sei die rechtzeitige Frühjahrsbestellung der Felder durch das verklagte Stiftsrentamt in Frage gestellt gewesen. Der Rat des Kreises habe deshalb der Klägerin den Auftrag gegeben, beim Verklagten einzugreifen und zu helfen, ohne aber die zu bearbeitenden Flächen konkret zu bezeichnen. Zur gleichen Zeit habe auch der Zeuge K., der damalige Direktor der Klägerin, festgestellt, daß auf einer größeren Ackerfläche des Verklagten schon wochenlang der Dünger ausgebreitet war, aber die Ackerarbeiten nicht vorgenommen wurden. Weil er vom Rat des Kreises den Auftrag zu helfen hatte und es selbst als verantwortlicher Leiter einer MTS im Interesse der Volksnahrung für notwendig hielt, das verklagte Stiftsrentamt bei der Erfüllung seiner Pflichten, nämlich der rechtzeitigen Durchführung der Frühjahrsbestellung, zu unterstützen, habe der Zeuge die Bearbeitung (pflügen, eggen, walzen) des 12 ha großen Ackers, auf dem der Dünger schon ausgebreitet war, vornehmen lassen. Die Arbeiten seien zuvor mit dem Gutsvogt abgesprochen worden.

Das verklagte Stiftsrentamt hat Klageabweisung beantragt. Es wendet ein, es habe der Klägerin keinen Auftrag zur Durchführung der Arbeiten gegeben. Die Arbeiten seien auch wegen der frühen Jahreszeit, zur Zeit ihrer Durchführung durch die Klägerin, noch nicht notwendig gewesen. Sie hätte mit ihren eigenen Gespannen diese Arbeiten noch rechtzeitig erledigen können. Ihr Gutsvogt sei zu ihrer Vertretung nicht berechtigt.

Der Klage war stattzugeben.

Aus den Gründen:

Die Klägerin hat für den landwirtschaftlichen Betrieb des verklagten Stiftsrentamtes Arbeiten ausgeführt, ohne von diesem dazu beauftragt gewesen zu sein. Die Durchführung der Arbeiten erfolgte aber im Interesse des verklagten Stiftsrentamtes, das nach der VO über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1953 vom 8. Januar 1953 als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes die Pflicht hatte, alle im Anbauplan zur Ernte 1953 festgelegten Anbauflächen rechtzeitig und restlos zu bestellen. Nach der Darstellung des Zeugen R. hegte jedoch der Rat des Kreises wegen der Erfüllung dieser Pflichten durch das verklagte Stiftsrentamt auf Grund der damals bei diesem vorliegenden Verhältnisse ernste Bedenken. Der verantwortliche Gutsinspektor war unter dem Verdacht der strafbaren Vernachlässigung seiner Pflichten zur ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung in Haft genommen worden, der Betrieb des Verklagten hatte deshalb vorübergehend keinen leitenden Fachmann, die Maschinen waren verwahrlost, und auf einem großen Teil der Felder hatte das verklagte Stiftsrentamt noch nicht mit der Frühjahrsbestellung begonnen. Unter Berücksichtigung der dem Stiftsrentamt obliegenden Pflichten und dem Zustand seines landwirtschaftlichen Betriebes hat die Klägerin mit den von ihr für das verklagte Stiftsrentamt durchgeführten Teilarbeiten nicht nur in diesem Interesse gehandelt, sondern sie konnte auch davon ausgehen, daß das Stiftsrentamt mit ihren Maßnahmen einverstanden sein würde. Offensichtlich fanden ihre durchgeführten Arbeiten auch die Bewilligung des Gutsvogtes, der zwar das Stiftsrentamt nicht nach außen vertreten konnte, der jedoch während der Verhaftung des Gutsinspektors der technisch Verantwortliche für die Führung der Landwirtschaft war.

Die Klägerin hat hiernach als Geschäftsführer ohne Auftrag im Sinne des § 677 BGB für das verklagte Stiftsrentamt gehandelt.

Der Anbauplan und die nach ihm zu erfolgende Bestellung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ein Teil der Grundlage für die Volksernahrung. Die Erfüllung dieser Pflicht lag deshalb im öffentlichen Interesse, und da nach dem festgestellten Sachverhalt davon ausgegangen werden kann, daß die im öffentlichen Interesse liegende Pflicht des verklagten Stiftsrentamtes ohne die Maßnahme der Klägerin nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre, kommt der der Geschäftsführung entgegenstehende Wille des Stiftsrentamtes, der zwar unwahrscheinlich ist, aber von diesem behauptet wird, nach § 679 BGB nicht in Betracht.

Als Geschäftsführer ohne Auftrag kann die Klägerin nach den Bestimmungen der §§ 683, 670 BGB den Ersatz ihrer Aufwendungen fordern. Da das von der Klägerin für das Stiftsrentamt geführte Geschäft im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit geführt worden ist, muß ihr als Ersatz ihrer Aufwendungen die nach MTS-Tarifen für die gleiche Arbeit übliche Vergütung zugeteilt werden.

Da gegen die Höhe der Forderung, der der MTS-Tarif IV zugrunde liegt, Bedenken nicht bestehen und nach § 1 der 24. DB zur VO über die Finanzwirtschaft

der volkseigenen Betriebe auch der Zinsanspruch gerechtfertigt ist, war das Stiftsrentamt dem Klagantrag entsprechend zu verurteilen.

Anmerkung:

Dem Urteil ist zuzustimmen. Es gibt jedoch Veranlassung, die Frage aufzuwerfen, ob der „Auftrag“ des Rates des Kreises an die MTS, „beim Verklagten einzugreifen“, auch selbständige Bedeutung für die Begründung eines Zivilrechtsverhältnisses zwischen den Parteien hatte. Soweit das Gesetz einen Individualakt der Verwaltung — um einen solchen müßte es sich hier handeln — zur rechtserheblichen Tatsache für die Begründung, Änderung oder Beendigung eines Zivilrechtsverhältnisses erklärt, gibt es hierfür zugleich die bestimmte Norm, deren Anwendung auf den Einzelfall den Erlaß des Verwaltungsaktes „in Durchführung des Gesetzes“ bedeutet (z. B. die Begründung eines Zwangsmietvertrages nach KRG Nr. 18). Nur bei Anwendung einer solchen bestimmten Norm kann die Anforderung an einen Verwaltungsakt erfüllt werden, daß er auf der Grundlage eines Gesetzes und zur Durchführung einer gesetzlichen Vorschrift ergeht. Für den „Auftrag“ des Rates des Kreises war im vorliegenden Falle eine solche gesetzliche Grundlage nicht gegeben.

Soweit es sich um das Verhältnis des Rates des Kreises zur MTS handelt, stand ihm kein Weisungsrecht zu, da nach § 1, Abs. 3 des Statuts für die MTS vom 8. März 1954 (ZBl.S.97) die MTS dem Rat des Bezirkes, Abt. Verwaltung MTS unterstellt ist.

Es bleibt die Frage zu untersuchen, ob in der Tätigkeit der MTS eine Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsrecht zu erblicken ist, die als Maßnahme zur Erzwingung einer Handlung vorgenommen wurde. Die Ersatzvornahme ist ein Rechtsinstitut unseres Verwaltungsrechts (vgl. z. B. VO über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser vom 23. Juli 1953 [GBl. S. 913]). Dabei soll zunächst von dem besonderen Erfordernis abgesehen werden, daß eine Ersatzvornahme durch Verwaltungsakt angedroht werden muß. Die Ersatzvornahme ist zwangsweise Vollstreckung einer konkreten verwaltungsrechtlichen Verpflichtung, die in einer vertretbaren Handlung des Verpflichteten besteht. Eine Ersatzvornahme ist aus zweierlei Gründen in vorliegendem Falle nicht gegeben:

Einmal ist die Frühjahrsbestellung keine verwaltungsrechtliche Verpflichtung, sondern eine allgemeine Mitwirkungspflicht des Bürgers bei Durchführung des Volkswirtschaftsplanes im Sinne von § 13, Abs. 7 des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1953 („Die Schaffung der ökonomischen Grundlagen für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet jeden Bürger, mit ganzer Kraft an der erfolgreichen Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1953 mitzuarbeiten“), und zum anderen fehlt es an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage. Das Gesetz hat — und zwar im Sinne einer abschließlichen Normierung — die Maßnahmen festgelegt, die gegen Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe bei schlechter Bewirtschaftung zulässig sind. Damit sind weitere, nicht im Gesetz genannte Maßnahmen unzulässig. Die gesetzlichen Maßnahmen finden sich in KRG Nr. 45 (Aufforderung zur ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung, Überwachung durch eine Aufsichtsperson, Zwangsverpachtung), ergänzend hierzu in der Ausf.Best. zur AO zur Durchführung des KRG Nr. 45 vom 10. März 1949 (ZVOBl. S. 193) (Treuhandbestellung, Verpflichtung zur Verpachtung, Zwangsverpachtung). Eine einzelne zur Wirtschaftsführung erforderliche Maßnahme kann nach § 20, Ziff. 4 a. a. O. nur von der Aufsichtsperson angeordnet werden. Die VO über devastierte landwirtschaftliche Betriebe vom 20. März 1952 (GBl. S. 226) sieht in § 2 nochmals unter Bezugnahme auf KRG Nr. 45 Einsetzung eines Treuhänders oder Zwangsverpachtung vor. Diese ausschließliche Normierung von Zwangsmaßnahmen ist für die Verwaltung verbindlich. Sie besagt, daß der Gesetzgeber nur solche Zwangsmaßnahmen politisch, ökonomisch und juristisch billigt. Die genaue Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen hat wichtige politische Bedeutung. Sie berührt unmittelbar das Bündnis zwischen Arbeiterklasse und werktätigen Bauern, in dessen Durchführung den